
S 17 R 939/11

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Versorgungsberechtigung Zugehörigkeit zur freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung für Mitarbeiter des Staatsapparates
Leitsätze	1. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des AAÜG nach dessen § 1 Abs. 1 Satz 1 ist nicht nur die Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem, sondern auch der Erwerb einer entsprechenden Versorgungsberechtigung (Versorgungsanspruchs oder Versorgungsanwartschaft). 2. Eine Versorgungsanwartschaft in diesem Sinne liegt für das freiwillige Versorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 19 des AAÜG (freiwilligen Altersversorgung für Mitarbeiter des Staatsapparates) nur dann vor, wenn ein tatsächlicher Beitritt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung des Mitarbeiters gegenüber dem Staatsorgan erfolgt ist. 3. Zu 2.: Entgegen LSG Berlin-Potsdam, Urteil vom 26. Februar 2015 - L 2 R 224/13 ; Anschluss an LSG Sachsen, Urteil vom 7. Juni 2016 - L 5 RS 640/14 .
Normenkette	AAÜG § 1 AAÜG § 5 AAÜG § 8 AAÜG § 8 Anl. 1 Nr. 19
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 17 R 939/11
Datum	11.03.2014

2. Instanz

Aktenzeichen L 5 R 76/16
Datum 09.03.2018

3. Instanz

Datum 14.03.2019

I. Die Berufung des KlÄxgers gegen das Urteil des Sozialgerichts GieÄen vom 11. MÄxrz 2014 wird zurÄckgewiesen.

II. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÄber, ob aus einer TÄxtigkeit des KlÄxgers im Zeitraum vom 1. Juni 1990 bis zum 30. Juni 1990 eine Versorgungsberechtigung nach dem Gesetz zur ÄberfÄhrung der AnsprÄche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (AAÄG), insbesondere nach der Anlage 1 Nr. 19 (freiwillige zusÄtzliche Altersversorgung der Mitarbeiter des Staatsapparates â FZSt -) resultiert.

Der KlÄxger, geboren 1949, beantragte am 9. Januar 2007 bei der Beklagten eine KontenklÄrung, insbesondere die PrÄfung von AAÄG-Anwartschaften. Er gab an, in der Zeit vom 15. August 1974 bis 31. Mai 1990 dem Versorgungssystem der zusÄtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) angehÄrt zu haben. Die Ausbildung und Erwerbsbiographie des KlÄxgers in der ehemaligen DDR stellt sich wie folgt dar:

Zeitraum Arbeitgeber/Ausbildungsstelle TÄxtigkeit

1955 â 1965 C-Oberschule C-Stadt SchÄler

1. September 1965 â 30. Juli 1967 D. Getriebewerk C-Stadt Ausbildung zum Dreher

1. August 1967 â 26. April 1968 D. Getriebewerk C-Stadt Dreher

2. Mai 1968 â 30. Oktober 1969 NVA, E-Stadt Grundwehrdienst

6. November 1969 â 14. August 1974 F. F-Stadt Einrichter/Schichtleiter fÄr Drehautomaten

26. Juli 1974 Ingenieurschule fÄr Maschinenbau und Elektrotechnik Magdeburg
IngenieurprÄfung in der Fachrichtung Konstruktion der metallverarbeitenden Industrie; Berechtigung zur FÄhrung der Berufsbezeichnung Ingenieur

15. August 1974 â 22. Februar 1980 D. G-Stadt Konstrukteur

3. MÄxrz 1980 â 31. Mai 1990 D. SÄdthÄringisches H. G-Stadt, Fachbereich Wissenschaft und Technik Gruppenleiter fÄr Rationalisierung

1. Juni 1990 â 30. September 1990 Staatliche Versicherung der DDR, Kreisdirektion I-Stadt Inspektor

Der Klager trat nicht der freiwilligen Zusatzversicherung (FZR) der DDR bei.

Die Beklagte forderte zunachst die Einheitsakte an und lehnte sodann mit Bescheid vom 20. Marz 2007 den Antrag des Klagers ab, weil das AAG fur ihn nicht anwendbar sei. Er habe bei Inkrafttreten des AAG am 1. August 1991 keine Versorgungsanwartschaft im Sinne von  1 Abs. 1 dieses Gesetzes gehabt. Eine tatsachliche Einbeziehung in ein Versorgungssystem sei nicht erfolgt. Ebenso liege kein Fall der nachtraglichen Rehabilitierung vor. Schlielich habe auch kein Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage nach Magabe der vom Bundessozialgericht (BSG, Urteile vom 8. Juni 2004; Az. [B 4 RA 56/03 R](#), vom 29. Juli 2004, Az. [B 4 RA 4/04 R](#) und [B 4 RA 12/04 R](#)) aufgestellten Grundsatze bestanden, da die betrieblichen Voraussetzungen dafur nicht vorliegen. Am mageblichen Stichtag 30. Juni 1990 habe er nicht einem volkseigenen oder diesem gleichgestellten Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens (betriebliche Voraussetzung) angehort. Vielmehr sei er am 30. Juni 1990 bei der staatlichen Versicherungs-AG I-Stadt und somit nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb oder einem gleichgestellten Betrieb beschaftigt gewesen.

Gegen diesen Bescheid richtete sich der Widerspruch des Klagers, der Beklagten zugewandt am 19. April 2007, mit dem er geltend machte, dass die Stichtagsregelung vom Europaischen Gerichtshof fur Menschenrechte (EGMR) gepraft werde.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 28. Juni 2007 zuruck und wiederholte die Begrandung aus dem Ausgangsbescheid.

Gegen diesen Bescheid richtete sich die beim Sozialgericht Gieen am 30. Juli 2007 erhobene Klage, die der Klager damit begrandete, dass er in der gesamten geltend gemachten Zeit eine Beschaftigung innegehabt habe, aufgrund welcher ihm zwingend eine Versorgungszusage zu erteilen gewesen ware. Er sei insoweit vom Anwendungsbereich des Zusatzversorgungssystems der AVltech (Anlage 1 Nr. 1 zum AAG) und des Zusatzversorgungssystems der hauptamtlichen Mitarbeiter des Staatsapparates (Anlage 1 Nr. 19 zum AAG) erfasst gewesen. Die Staatliche Versicherung der DDR habe zu letzterem Zusatzversorgungssystem gehort. Auch wenn er in dieses nicht einbezogen worden sei, so habe doch ein entsprechender Einbeziehungsanspruch bestanden. Das BSG (Urteil vom 4. August 1999, Az. [B 4 RA 1/99 R](#)) habe bereits entschieden, dass es nicht auf die formale Mitgliedschaft in oder der formlich festgestellten "Zugehorigkeit" zu einem bestimmten System bedurft habe, sondern die tatsachliche Ausubung einer Beschaftigung oder Tatigkeit, die ihrer Art nach in den sachlichen Geltungsbereich bestimmter Systeme falle, magebend sei. Zudem habe das BSG bereits hinsichtlich des Zusatzversorgungssystems der hauptamtlichen Mitarbeiter des Staatsapparates festgestellt (Urteil vom 23. Juni 1998, Az. [B 4 RA 61/97 R](#)), dass es fur die Annahme einer Zugehorigkeit zu diesem System keiner Beitragszahlung bedurft habe und eine Zugehorigkeit auch im Falle einer erfolgten Beitragserstattung bestehe, wenn also das Versorgungsverhaltnis bereits vor dem 30. Juni 1990 geendet habe. Auf eine Beitrittserklrung komme es nicht an. Wenn auf eine solche Beitrittserklrung abgestellt wurde, so wurde dies dem Versicherten

eröffnen, den belastenden Folgen, die mit einer solchen Beschäftigung verbunden gewesen seien, nämlich den Begrenzungen des Â§ 6 Abs. 2 und 4 i.V.m. Â§ 7 AAÖG allein dadurch zu entgehen und die zurückgelegten systemnahen Beschäftigungen damit ungeschehen machen zu können, dass er einen Beitritt schlicht nicht erklärte.

Auf Anforderung der Beklagten überreichte der Kläger zahlreiche Unterlagen zur Dokumentation seines beruflichen Werdegangs.

Die Beklagte berief sich darauf, dass der Kläger keine Willenserklärung mit Verpflichtung zur Beitragszahlung im Zusatzversorgungssystem Nr. 19 der Anlage 1 zu Â§ 1 Abs. 2 AAÖG abgegeben habe, welches ihm die Anwendbarkeit des AAÖG und sodann auch die Anerkennung der weiteren Beschäftigungszeiten nach Â§ 5 und 8 AAÖG eröffnet hätte. Mit den Urteilen vom 4. April 2002 ([B 4 RA 36/01](#)) und 9. April 2002 ([B 4 RA 39/01](#)) habe das BSG herausgestellt, dass der "Bewertung" nach Â§ 5 bis 8 AAÖG die Prüfung der Anwendbarkeit des AAÖG nach Â§ 1 Abs. 1 AAÖG vorangehe. Die Feststellung der Zugehörigkeit erfolge aus bundesrechtlicher Sicht, wobei es auf die Auslegung der Versorgungsordnungen durch die Staatsorgane der früheren DDR oder auf deren Verwaltungspraxis nicht ankomme.

Durch Beschluss vom 15. März 2010 wurde das Ruhen des Verfahrens wegen einer anhängigen Revision beim BSG angeordnet und am 8. Dezember 2011 wieder aufgerufen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung verpflichtete sich die Beklagte, nach rechtskräftigem Abschluss des Klageverfahrens über den Antrag auf Kontenklärung vom 21. Dezember 2006 für den Zeitraum vom 26. Juli 1974 bis 31. Mai 1990 neu zu entscheiden. Darüber hinaus räumte die Beklagte ein, dass die Tätigkeit bei der Staatlichen Versicherung der DDR zum Zusatzversorgungssystem der hauptamtlichen Mitarbeiter Staatsapparat (Anlage 1 Nr. 19 zum AAÖG) gehört habe.

Mit Urteil vom 11. März 2014 wies das Sozialgericht Gießen die Klage ab. Zwar hätten die von 1974 bis zum 31. Mai 1990 ausgeübten Tätigkeiten den Anforderungen der Anlage 1 Nr. 1 zum AAÖG entsprochen. Eine entsprechende Tätigkeit sei jedoch im Juni 1990 nicht mehr ausgeübt worden. Soweit der Kläger als am Stichtag bei der Staatlichen Versicherung tätiger Mitarbeiter in den sachlichen Anwendungsbereich der zweiten Richtlinie zur Durchführung der Ordnung über die freiwillige zusätzliche Altersversorgung für Mitarbeiter des Staatsapparates (abgedruckt in Aichberger II Nr. 208) vom 14. Juni 1975 falle, seien für ihn aus dieser Tätigkeit jedoch keine Ansprüche und Anwartschaften in diesem Zusatzversorgungssystem entstanden. Es handele sich nämlich um eine freiwillige zusätzliche Altersversorgung, die einen Beitritt zur Versorgung und ggf. eine Beitragszahlung zwingend vorgesehen habe. Der Kläger habe mangels Beitritt jedoch nicht damit rechnen können, dass ihm ein entsprechender Versorgungsanspruch zugewilligt würde. Im Gegensatz zu Â§ 5 AAÖG differenziere Â§ 1 AAÖG nicht nach der Zugehörigkeit zu einem

Versorgungssystem. Vielmehr setze diese Vorschrift voraus, dass aufgrund der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem ein Anspruch oder eine Anwartschaft erworben worden sei. Maßgeblich sei somit nach § 1 AAStG nicht allein die Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem, sondern die Entstehung eines Anspruchs oder einer Anwartschaft. Die Rechtsprechung des BSG zu § 5 AAStG könne deshalb nicht auf den Anwendungsbereich von § 1 AAStG übertragen werden.

Dieses Urteil ficht der Kläger mit seiner Berufung beim Hessischen Landessozialgericht vom 23. Mai 2014 an. Nach der Rechtsprechung des BSG, insbesondere mit den Urteilen vom 15. Juni 2010 (Az. [B 5 RS 10/09 R](#) u.a.), sei auch im Rahmen des § 1 Abs. 1 AAStG auf eine "Zugehörigkeit" abzustellen und nicht an eine Einbeziehung durch Einzelfallentscheidung in der DDR anzuknüpfen. Es sei nicht ersichtlich, aus welchem Grund dem Begriff "Zugehörigkeit" in § 1 Abs. 1 Satz 1 AAStG im identischen Gesetz eine andere Bedeutung zukommen solle, als in § 5 Abs. 1 Satz 1 AAStG. Beide Vorschriften hätten erkennbar eine identische Zielsetzung, nämlich nach der einschlägigen BSG-Rechtsprechung alle Anspruchselemente auszusondern, die nicht auf volkswirtschaftlich sinnvoller Arbeit, sondern auf sachfremder politischer Begünstigung durch das Regime beruht hätten.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 11. März 2014 und den Bescheid der Beklagten vom 20. März 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Juni 2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, seine Versorgungsberechtigung zum 1. August 1991 und damit die Anwendung des AAStG, sowie den Monat Juni 1990 als Beschäftigungszeit zum Zusatzversorgungssystem gemäß Anlage 1 Nr. 19 des AAStG sowie des dabei erzielten Arbeitsentgelts festzustellen, hilfsweise,
die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung und bestreitet nunmehr entgegen ihrer Einlassung im Termin zur mündlichen Verhandlung, dass der Kläger in einer Einrichtung beschäftigt gewesen sei, die überhaupt dem Geltungsbereich der freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung für Mitarbeiter des Staatsapparates unterfalle. Dies sei dem Beschluss des Ministerrates 17/8/90 vom 8. März 1990 über den Beschluss zur Umstellung der Arbeit der "Staatlichen Versicherung der DDR" auf marktwirtschaftliche Prinzipien zu entnehmen. Unabhängig davon erfordere das Zusatzversorgungssystem Nr. 19 eine Willenserklärung (Beitritt). Erfolge die Prüfung der Anwendbarkeit des AAStG aufgrund einer Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Systems, sei deshalb ohne Beitrittsnachweis § 1 AAStG nicht erfüllt und das AAStG nicht anwendbar. Die Zusatzversorgungssysteme seien in der Anlage 1 zum AAStG aufgelistet. Dabei könne unterschieden werden
zwischen "Pflichtsystemen"

â¶¶ und "freiwilligen Systemen"

Zu den freiwilligen Systemen zÃ¶hlten unter anderem die freiwillige zusÃ¶tzliche Altersversorgung fÃ¼r hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates nach Nr. 19.

Nach der Rechtsprechung des BSG kÃ¶nnen nur innerhalb der "Pflichtsysteme" bei Personen, die am 30. Juni 1990 nicht einbezogen gewesen und auch nicht durch eine Rehabilitierungsentscheidung (Artikel 17 Einigungsvertrag) einbezogen worden seien, aufgrund einer erweiternden verfassungskonformen Auslegung des Â§ 1 Abs. 1 AAÃ¶G geprÃ¼ft werden, ob die Nichteinbezogenen aus der Sicht des am 1. August 1991 gÃ¼ltigen Bundesrechts nach der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hÃ¶tten. MaÃ¶geblich sei der zu Bundesrecht gewordene Versorgungstext. Anders sei es bei den "freiwilligen Systemen": Nach Meinung des BSG kÃ¶nnen nur solche Personen, die zu DDR-Zeiten tatsÃ¶chlich einem "freiwilligen System" durch eine WillenserklÃ¶rung auch tatsÃ¶chlich beigetreten seien, Ã¼ber dieses System eine Anwendung des AAÃ¶G fÃ¼r sich in Anspruch nehmen. Eine "fiktive Einbeziehung" auf der Ebene des Â§ 1 Abs. 1 AAÃ¶G finde hier nicht statt, denn es sei nicht Aufgabe des Bundesrechts, in der DDR nicht vollzogene Beitritte von BeschÃ¶ftigten zu diesem Versorgungssystem nachzuholen. Anders verhalte es sich hingegen bei der (generellen Frage nach der Anwendbarkeit des AAÃ¶G) "rechtslogisch" nachgelagerten Frage, ob eine Person, die von Â§ 1 Abs. 1 AAÃ¶G erfasst werde, eine BerÃ¼cksichtigung bestimmter BeschÃ¶ftigungszeiten nach Â§ 5 Abs. 1 AAÃ¶G (und eine â¶¶ beitragsunabhÃ¶ngige â¶¶ Honorierung der in diesen Zeiten erzielten Entgelte) verlangen kÃ¶nnen. Hier und nur fÃ¼r diese FÃ¶lle sei der 5. Senat des BSG am 19. Juli 2011 entschiedene Fall zum Az. [B 5 RS 7/09 R](#) aufschlussreich. Verfolge man die Rechtsdogmatik des BSG zum AAÃ¶G, so sei in einer Vielzahl von Entscheidungen zu erkennen, dass die PrÃ¼fung der Â§Â§ 1 und 5 dieses Gesetzes unter unterschiedlichen Vorgaben zu erfolgen habe. Im Rahmen der PrÃ¼fung von Â§ 5 Abs. 1 AAÃ¶G seien die abstrakt-generellen Regelungen der anzuwendenden Versorgungsordnungen nicht mehr â¶¶ wie bei der RechtsprÃ¼fung im Rahmen des Â§ 1 Abs. 1 AAÃ¶G â¶¶ im Sinne von (sekundÃ¶r) bundesrechtlichen Normen anzuwenden, sondern fÃ¶nden nur als "generelle AnknÃ¼pfungstatsachen" BerÃ¼cksichtigung (BSG, Urteil vom 18. Oktober 2007, [B 4 RS 28/07 R](#)). Â§ 5 AAÃ¶G sei eine spezielle rentenrechtliche Vorschrift. Es sei darÃ¼ber hinaus kein Grund ersichtlich, warum nach Bundesrecht eine ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 19 der Anlage 1 zum AAÃ¶G fingiert werden solle, wenn doch den Leitern und Mitarbeitern im Staatsapparat zur Absicherung fÃ¼r das Alter und den Folgen der InvaliditÃ¶t nur die MÃ¶glichkeit einer freiwilligen zusÃ¶tzlichen Altersversorgung geboten werde. WÃ¶rde man die Rechtsauffassung der KlÃ¶gerseite zu Grunde legen, so hÃ¶tte dies im Ergebnis einer "Zwangsmitgliedschaft" in einem Versorgungssystem zur Folge, das gerade nicht auf eine obligatorische ZugehÃ¶rigkeit ausgerichtet gewesen sei, sondern auf persÃ¶nliche Initiative setze.

Mit Beschluss vom 11. Mai 2015 hat der Senat das Berufungsverfahren bis zu einer rechtskrÃ¶ftigen Entscheidung der Revision beim Bundessozialgericht zum Az.: [B 5 RS 1/15 R](#) zum Ruhen gebracht und am 14. MÃ¶rz 2016 wieder aufgerufen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten sowie zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf den Inhalt der den Kläger betreffenden Rentenakten, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig, insbesondere auch statthaft ([Â§ 143](#), [Â§ 144 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)) sowie form- und fristgerecht eingelegt worden ([Â§ 151 Abs. 1 SGG](#)).

Streitgegenstand ist nach dem Antrag des Klägers ausschließlich die Frage, ob seine Tätigkeit für die Staatliche Versicherung der DDR am 30. Juni 1990 die Anwendbarkeit des AA-G nach Â§ 1 Abs. 1 grundsätzlich auslöst und er damit für seine Tätigkeit im Monat Juni 1990 dem Versorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 19 des AA-G vom 25. Juli 1991 ([BGBl. I 1606](#), seither mehrfach geändert, zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2007, [BGBl. I 3024](#)) unterfiel. Es handelt sich insoweit um einen zulässigerweise abgetrennten Streitgegenstand. Der Streitgegenstand wird durch das vom Kläger aufgrund eines konkreten Sachverhalts an das Gericht gerichtete und im Klageantrag zum Ausdruck kommende Begehren sowie den Klagegrund, aus dem die Rechtsfolge sich ergeben soll, bestimmt (vgl. BSG, Urteil vom 25. Februar 2004, Az. [B 5 RJ 62/02 R](#); Urteil vom 17. Dezember 2013, Az. [B 1 KR 70/12 R](#)). Das SGG gibt selbst nicht vor, wann und unter welchen Voraussetzungen die Regelungen eines Verwaltungsaktes teilbar und damit der teilweisen Bestandskraft zugänglich sind. Vielmehr knüpft es an die nach materiell-rechtlichen Vorschriften zu beurteilende Teilbarkeit an (vgl. [Â§ 54 Abs. 1 Satz 1](#) i.V.m. [Â§ 131 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) und BSG, Urteil vom 13. November 1985, Az. [6 RKa 15/84](#); Urteil vom 1. März 2011, Az. [B 1 KR 10/10 R](#)).

Streitgegenstand ist bei der mit der Anfechtungsklage kombinierten Verpflichtungsklage der aus einem bestimmten Sachverhalt abgeleitete Anspruch des Klägers auf Verpflichtung der Beklagten zum Erlass eines Verwaltungsaktes. Er entspricht dem auch im Zivilprozessrecht herrschenden Streitgegenstandsbegriff (vgl. BSG, Urteil vom 17. Juli 1979, Az. [12 RAr 15/78](#)). Teilbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn eine entsprechende Begrenzung auch im Rahmen einer Bewilligung vorgenommen werden könnte. So verhält es sich z.B. hinsichtlich einzelner Zeitabschnitte (BSG, Urteil vom 26. März 2014, Az. [B 10 EG 2/13 R](#)). Soweit die Beklagte sich im erstinstanzlichen Termin zur mündlichen Verhandlung verpflichtet hat, über den Antrag auf Kontenklärung vom 21. Dezember 2006 für den vorausgegangenen Zeitraum vom 26. Juli 1974 bis 31. Mai 1990 neu zu entscheiden, so handelt es sich insoweit um eine Entscheidung, ob diese Zeiten nach Â§ 5 AA-G ebenfalls in die Bewertung einbezogen werden können. Diese Entscheidung kann materiell-rechtlich losgelöst von der Frage bewertet werden, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Einbeziehung in den Geltungsbereich des Â§ 1 AA-G als vorgelagerte Frage überhaupt vorliegen.

Die Berufung bleibt aber in der Sache ohne Erfolg.

Das Sozialgericht Gießen hat die Klage mit Urteil vom 11. März 2014 zu Recht abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 20. März 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Juni 2007 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Rechtsgrundlage des geltend gemachten Anspruchs ist Â§ 8 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Nr. 1 AAÜG. Nach Â§ 8 Abs. 3 Satz 1 AAÜG hat die Beklagte als Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme der Anlage 1 Nrn. 1 bis 27 (Â§ 8 Abs. 4 Nr. 1 AAÜG) dem Berechtigten durch Bescheid den Inhalt der Mitteilung nach Abs. 2 bekannt zu geben. Diese Mitteilung hat folgende Daten zu enthalten: Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem, das hieraus tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, die Arbeitsausfalltage sowie alle Tatumstände, die erforderlich sind, um eine besondere Beitragsbemessungsgrenze anzuwenden (Â§ 6, 7 AAÜG; vgl. BSG, Urteil vom 9. April 2002, Az. [B 4 RA 31/01 R](#)). Allerdings hat der Versorgungsträger diese Daten nur festzustellen, wenn das AAÜG überhaupt anwendbar ist. Den Anwendungsbereich des AAÜG regelt dessen Â§ 1 Abs. 1. Danach gilt das Gesetz für Ansprüche und Anwartschaften (= Versorgungsberechtigungen), die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen (Versorgungssysteme im Sinne der Anlage 1 und 2) im Beitrittsgebiet ([Â§ 18 Abs. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB IV\)](#)) erworben worden sind (Satz 1).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der Anwendbarkeit des AAÜG nach dessen Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 ist der Stichtag 30. Juni 1990.

Der Einigungsvertrag (EinigVtr; Art. 9 Abs. 2 i.V.m. Anl. II Kap. VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 Buchst. a; Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 8) hat ab dem 3. Oktober 1990 Neueinbeziehungen in einem noch nicht geschlossenen Versorgungssystem ausdrücklich untersagt (EinigVtr Nr. 9 Buchst. a Satz 1 Halbsatz 2) und durch EinigVtr Nr. 8 i.V.m. Â§ 22 Rentenangleichungsgesetz (RAnGlG) vom 28. Juni 1990 (GBI DDR I 495), in Kraft getreten am 1. Juli 1990 (Â§ 36 RAnGlG), bekräftigt, dass Neueinbeziehungen bereits seit dem Beginn der Wirtschafts-,ährungs- und Sozialunion am 1. Juli 1990 nicht wirksam werden können. Die originäre bundesrechtliche Prüfung der Zugehörigkeit zum 1. August 1991 nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÜG übernimmt damit den 30. Juni 1990 als Endzeitpunkt der Einbeziehung, obwohl Â§ 22 RAnGlG erst ab 3. Oktober 1990 als sekundäres und partielles Bundesrecht (EinigVtr Nr. 8) galt. Zwar konnte die Norm damit nicht etwa rückwirkend Rechtsfolgen nach Bundesrecht bewirken, doch konnte sich die erstmalige Begründung von Anwartschaften im Sinne des am 1. August 1991 geltenden Bundesrechts tatbestandlich darauf beschränken, rückschauend grundsätzlich nur solche in der DDR erworbenen Positionen zu berücksichtigen, die bereits vor dem 1. Juli 1990 bestanden hatten. Das AAÜG knüpft damit im Anschluss an den Vertrag über die Schaffung einer Wirtschafts-,ährungs- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 18. Mai 1990 (BGBl. II 537; im Folgenden: Staatsvertrag (StV)) und an den EinigVtr sowie im Interesse einer schnellen Herbeiführung der Rechtseinheit verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 26. Oktober 2005, Az. [1 BvR 1921/04](#), [1 BvR 203/05](#), [1 BvR 445/05](#), [1 BvR 1144/05](#)) an das noch von der DDR

ausgesprochene und in die gesamtdeutsche Rechtsordnung übernommene Verbot der Neueinbeziehung an. Dies schließt es zunächst für den Zeitraum vom 1. Juli bis 2. Oktober 1990 aus, bundesrechtlich auch auf hierin noch erfolgte Einbeziehungen abzustellen, weil andernfalls das Neueinbeziehungsverbot des § 22 Abs. 1 Satz 2 RAnglG unterlaufen würde (BSG, Urteil vom 26. Oktober 2004, Az. [B 4 RA 23/04 R](#); Urteil vom 9. April 2002, Az. [B 4 RA 31/01 R](#), Urteil vom 8. Juni 2004, Az. [B 4 RA 56/03 R](#); Urteil vom 10. Februar 2005, Az. [B 4 RA 48/04 R](#)). Auch darüber hinaus kann jedoch nicht in Betracht kommen, auf die gesamte Zeitachse der DDR-Geschichte vom 7. Oktober 1949 (Gründung der DDR) bis zum 30. Juni 1990 (Schließung der Versorgungssysteme) abzustellen. Wie u.a. gerade der sonst überflüssige § 1 Abs. 1 Satz 2 AA-G zeigt, kommt dem genannten Zeitpunkt eine Funktion nicht nur als Endzeitpunkt der bundesrechtlichen Berücksichtigungspflichtigkeit von Anwartschaften, sondern gerade als maßgeblicher Stichtag zu. Nur so kann im Sinne seiner inneren Folgerichtigkeit gewährleistet werden, dass das Bundesrecht grundsätzlich allein und gerade auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt abstellt, zu dem die demokratisierte DDR vor dem Hintergrund des StV und des RAnglG grundsätzlich letztmals die Möglichkeit der Einbeziehung eröffnet hatte. Auf bloße Chancen oder Aussichten im Rahmen zu beliebigen Zeitpunkten vorher bestehender Verhältnisse kommt es dagegen nicht an. Dieses Vorgehen ist auch vor dem Gleichheitssatz des [Art. 3 Abs. 1](#) Grundgesetz ((GG)) gerechtfertigt. Die Festlegung eines Stichtags ist verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig und ungeachtet der mit ihr verbundenen erheblichen Härten vorliegend auch sachgerecht. Soweit damit die Überführung teilweise von Umständen abhängt, auf die die Betroffenen keinen Einfluss hatten, handelt es sich nicht um Rechtsakte oder Vorgänge, die der Bundesrepublik Deutschland zuzurechnen sind. Hieraus erwachsende Nachteile sind daher von ihr auch nicht auszugleichen. Maßgeblich als Grundregel für den gesamten Anwendungsbereich von § 1 Abs. 1 Satz 1 AA-G ist folglich die Sachlage am 30. Juni 1990.

Zu diesem Zeitpunkt war der Kläger unstreitig nicht dem Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz zugehörig und ist auch nicht fiktiv in dieses Zusatzversorgungssystem einbezogen. Ein solcher fiktiver Anspruch hängt im Bereich der Zusatzversorgung der technischen Intelligenz gemäß § 1 der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (VO-AVItch) vom 17. August 1950 (GBl. I Nr. 93 S. 844) und der Zweiten Durchführungsbestimmung (2. DB) vom 24. Mai 1951 (GBl. I Nr. 62 S. 487) von drei Voraussetzungen ab, nämlich von

1. der Berechtigung, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen (persönliche Voraussetzung),
2. der Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit (sachliche Voraussetzung), und zwar
3. in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens im Sinne von § 1 Abs. 1 der 2. DB oder in einem durch § 1 Abs. 2 der 2. DB gleichgestellten Betrieb (betriebliche Voraussetzung).

Alle drei Voraussetzungen müssen kumulativ am 30. Juni 1990 vorgelegen haben, was vorliegend nicht der Fall ist, da der Kläger zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als

Ingenieur tätig war, sondern bereits seine Tätigkeit bei der Staatlichen Versicherung der DDR aufgenommen hatte.

Es bestand auch keine Versorgungsberechtigung nach dem Versorgungssystem der FZAST. Unstreitig hat der Kläger keine Beiträge zu diesem Zusatzversorgungssystem geleistet. Darauf kommt es jedoch nicht an (BSG, Urteil vom 19. Juli 2011, Az. [B 5 RS 7/09 R](#)). Dass insbesondere der Beitragsleistung zu einem Versorgungssystem bundesrechtlich keine Bedeutung zukommt, ist durch die bisherige Rechtsprechung bereits umfassend geklärt. Der früher für das Überleitungsrecht zuständige 4. Senat des BSG, dem auch der 5. Senat folgt, hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass den Berechtigten durch das AAÖG im Sinne der hiermit erstrebten vollständigen Erfassung, Überführung und Bewertung aller einschlägigen Zeiten nach seinen Maßgaben spezialgesetzlich beitragsunabhängige Rangstellenwerte (Entgeltpunkte) zugewiesen werden (BSG, Urteil vom 23. Juni 1998, Az. [B 4 RA 61/97 R](#)).

Dahinstehen kann die von der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht zunächst bejahte, im Rahmen des Berufungsverfahrens dann jedoch wieder verneinte Frage, ob die Tätigkeit des Klägers zum Stichtag überhaupt als Tätigkeit eines Mitarbeiters im Staatsapparat eingestuft werden kann.

Denn jedenfalls liegen die Voraussetzungen für eine Einbeziehung des Klägers in das Versorgungssystem nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÖG nicht vor. Es fehlt hierfür an der notwendigen Beitrittserklärung. Diese war für den Erwerb einer fiktiven Anwartschaft entgegen der Auffassung des Klägers zwingend notwendig. Dies ergibt sich zur Überzeugung des Senats aus der Auslegung der maßgeblichen Tatbestandsvoraussetzungen des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÖG.

Die historische Entwicklung des AAÖG legt bereits nahe, dass der Begriff der Zugehörigkeit in Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 nicht nur im Sinne von tatsächlicher "Einbeziehung" verstanden werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 15. Juni 2010, Az. [B 5 RS 17/09 R](#)).

Das Rentenrecht der DDR kannte neben der Sozialpflichtversicherung in ihrer Funktion als gesetzliche Rentenversicherung und der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) zahlreiche Sonder- und Zusatzversorgungssysteme. Diese standen nur bestimmten Personengruppen offen. Wer in ein solches Versorgungssystem einbezogen war, erhielt im Leistungsfall zusätzliche Rentenleistungen. Die Aufnahme in das Versorgungssystem hing von vielfältigen Voraussetzungen ab und erfolgte grundsätzlich durch einen individuellen Einzelakt in Form konkreter Einzelzusagen (Versorgungszusagen), sonstiger Einzelentscheidungen oder Einzelverträgen (vgl. zum Ganzen: BVerfG, Urteil vom 28. April 1999, Az. [1 BvL 32/95](#), [1 BvR 2105/95](#); BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 4. August 2004, Az. [1 BvR 1557/01](#)). Derartige individuelle Zusagen bestehen im vorliegenden Einzelfall unstreitig nicht.

Nach der Wende in der DDR änderte sich die Rechtslage. Der StV sah eine

schrittweise Angleichung des Sozialversicherungsrechts der DDR an das bundesdeutsche Recht vor. Die bestehenden Zusatz- und Sonderversorgungssysteme sollten grundsätzlich zum 1. Juli 1990 geschlossen und die Ansprüche und Anwartschaften in die Rentenversicherung überführt werden. Leistungen auf Grund von Sonderregelungen sollten mit dem Ziel überpruft werden, ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überflüssige Leistungen abzubauen (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 StV). Diese Festlegungen des Staatsvertrages setzte die DDR im Wesentlichen mit dem RAnglG um. Â§ 22 Abs. 1 RAnglG schloss die bestehenden Zusatzversorgungssysteme mit Wirkung zum 30. Juni 1990 (Satz 1) und verbot Neueinbeziehungen (Satz 2). Außerdem sah das RAnglG vor, ein Rentenversicherungsrecht der DDR zu schaffen, das den Strukturvorgaben des Sozialgesetzbuchs Sechstes Buch (SGB VI) entsprechen sollte. Hierzu kam es wegen der Dynamik des Einigungsprozesses aber nicht mehr. Stattdessen regelt der EinigVtr, das materielle Rentenrecht zum 1. Januar 1992 auf der Grundlage des bereits 1989 verkündeten SGB VI zu harmonisieren, dessen bundesweites Inkrafttreten für diesen Zeitpunkt vorgesehen war. Folgerichtig blieb das RAnglG über den 2. Oktober 1990 hinaus in Kraft, soweit es mit dem GG unter Berücksichtigung des EinigVtr sowie mit dem unmittelbar geltenden Recht der Europäischen Gemeinschaften vereinbar war (EinigVtr Nr. 8). Die im RAnglG enthaltene Frist für die Überführung der Ansprüche und Anwartschaften auf Versorgungsleistungen verlängerte der EinigVtr bis zum 31. Dezember 1991 (EinigVtr Nr. 9 Buchst. b Satz 1).

Auf Grund des Neueinbeziehungsverbots in Â§ 22 Abs. 1 Satz 2 RAnglG erfasst der EinigVtr im Kern nur Personen, die die zuständigen Stellen der DDR vor dem 1. Juli 1990 in ein Versorgungssystem einbezogen hatten. Nach Art. 19 Satz 1 EinigVtr bleiben diese Entscheidungen, soweit sie nicht nach Satz 2 aufgehoben werden, als Verwaltungsakte im bundesrechtlichen Sinn wirksam. Dies gilt selbst dann, wenn die abstrakt-generellen Voraussetzungen des Zusatzversorgungssystems im Einzelfall nicht erfüllt waren. Bereits der EinigVtr, der noch den hergebrachten Begriff der Einbeziehung zu Grunde legt, enthielt allerdings der Sache nach eine Modifikation des Neueinbeziehungsverbot in Â§ 22 Abs. 1 Satz 2 RAnglG (BSG, Urteil vom 9. April 2002, Az. [B 4 RA 3/02 R](#)). Art. 17 Satz 1 dieses Vertrages sah nämlich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage vor, damit alle Personen rehabilitiert werden können, die Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder sonst einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidung geworden sind. Eine derartige Rehabilitation kann neben einer Entschädigung in Geld (Art. 17 Satz 2 EinigVtr) insbesondere darin bestehen, dass Personen, die wegen einer Verfolgungsmaßnahme u.a. aus einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem ausgeschieden sind, bundesrechtlich im Ergebnis so behandelt werden, als wären sie weiter einbezogen gewesen (vgl. Â§ 13 Abs. 3 des Gesetzes über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet vom 1. Juli 1997, [BGBl. I 1625](#) â Berufliches Rehabilitierungsgesetz â BerRehaG). Art. 19 Satz 2 EinigVtr ermglicht es, Aufhebungsakte der DDR zu beseitigen, die mit rechtsstaatlichen Grundstzen oder den Regelungen des EinigVtr unvereinbar sind, sodass einmal erteilte, aber untergegangene Versorgungszusagen wieder aufleben können. Auch dies wre für die

Betroffenen letztlich fruchtlos, wÃ¼rden sie nicht im Blick auf die bundesrechtliche Aufhebung bundesrechtlich im Ergebnis so behandelt, als habe der Aufhebungsakt der DDR bereits zum Stichtag keinen Bestand mehr gehabt. In beiden FÃ¼llen waren die Betroffenen daher zwar historisch betrachtet am 30. Juni 1990 nicht durch einen konkreten Akt der DDR "einbezogen". Dennoch umfasst der entsprechende Begriff des EinigVtr neben der AnknÃ¼pfung an den zum Stichtag vorgefundenen Bestand an konkreten Einbeziehungen notwendig auch diejenigen Fallgestaltungen, die auf Grund seiner eigenen Vorgaben im Ergebnis gleich zu behandeln sind. Insofern wird auf der Grundlage nachtrÃ¼glicher bundesrechtlicher Entscheidungen und hierzu ergangener bundesrechtlicher Anordnungen im Sinne der Herstellung rechtsstaatlicher VerhÃ¼ltnisse zum Stichtag jeweils tatbestandlich partiell an fiktive VerhÃ¼ltnisse angeknÃ¼pft. Unter anderem dieser bereits im EinigVtr angelegten bundesrechtlichen Modifikation des Verbots der Neueinbeziehung bei grundsÃ¤tzlicher Aufrechterhaltung dieses Verbots trÃ¼gt Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃ¼G auch sprachlich Rechnung, indem er den umfassenden Begriff der "ZugehÃ¶rigkeit" an Stelle des engeren Begriffs der "Einbeziehung" verwendet (BSG, Urteil vom 15. Juni 2010, Az. [B 5 RS 17/09 R](#)).

Auch die grammatikalische Auslegung stÃ¼tzt ein eher weites VerstÃ¤ndnis des Begriffs der ZugehÃ¶rigkeit (vgl. auch insoweit BSG, Urteil vom 15. Juni 2010, Az. [B 5 RS 17/09 R](#)).

Zwar ist bei isolierter Betrachtung des Wortlauts auch von Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃ¼G ein VerstÃ¤ndnis der Norm denkbar, das grundsÃ¤tzlich an die Einbeziehung durch Einzelentscheidung der DDR anknÃ¼pft, nur in den gesetzlich ausdrÃ¼cklich vorgesehenen FÃ¼llen eine Modifikation toleriert und darÃ¼ber hinausgehenden Erweiterungen entgegensteht. Dies ist indessen nicht das einzig mÃ¶gliche VerstÃ¤ndnis des Begriffs der "ZugehÃ¶rigkeit". Weder der spezifische Sprachgebrauch des AAÃ¼G oder das SGB noch die juristische Fachsprache versehen das Wort "ZugehÃ¶rigkeit" mit einem bestimmten Bedeutungsgehalt. MaÃ¼gebend ist daher zunÃ¤chst der allgemeine Sprachgebrauch (vgl. dazu nur Wank, Die Auslegung von Gesetzen, 2. Auflage 2001, Â§ 5 I 1, S 50). In der Zusammensetzung zugehÃ¶ren bezeichnet das Wort vor allem die Beziehung zu einer Gemeinschaft.

In diesem Kontext betont der Partikel "zu" die persÃ¶nliche und/oder innerliche Verbindung zu der jeweiligen (Personen-)Gruppe. Denn nach den grammatikalischen GrundsÃ¤tzen der deutschen Sprache bestimmt der erste Teil einer Zusammensetzung in der Regel den zweiten Teil nÃ¤her (Duden, Die Grammatik, 8. Auflage 2009, Randnummer 1002). In deutschen WÃ¶rterbÃ¼chern, die auf den aktuellen, allgemeinen Sprachgebrauch schlieÃ¼en lassen, wird das Wort "ZugehÃ¶rigkeit" wie folgt umschrieben: Das DazugehÃ¶ren zu etwas oder jemandem als Glied oder Bestandteil; die "Mitgliedschaft" zu einer bestimmten Gruppe, Organisation, Konfession, KÃ¶rperschaft, Partei oder einem Verein; die (innere) "Verbundenheit"; einer bestimmten Gruppe als Mitglied verbunden sein; "aufgrund besonderer Beschaffenheit oder VerhÃ¼ltnisse (ordnungsgemÃ¤Ã¼) einer bestimmten Gruppe zugerechnet werden". Der allgemeine Sprachgebrauch beschrÃ¤nkt den Begriff der "ZugehÃ¶rigkeit" also nicht nur auf die formale

(rechtliche) Mitgliedschaft in einer Körperschaft oder die verbindliche Aufnahme in eine Organisation, sondern lässt bereits die mehr oder weniger starke "Verbundenheit" zu einer bestimmten Gruppe gelten (BSG, Urteil vom 15. Juni 2010, Az. [B 5 RS 17/09 R](#) m.w.N.).

Der offene Wortlaut lässt damit ein weites ("ausdehnendes"/"erweiterndes") Verständnis von Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÖG zu, das sich nicht allein auf Personen beschränkt, die am 30. Juni 1990 von der DDR konkret einbezogen waren bzw. auf Grund einer nachträglichen Entscheidung auf Grund von Bundesrecht wieder als solche zu behandeln sind. Denn über eine hinreichend enge Verbundenheit zu einem Versorgungssystem verfügen auch solche Personen, die nach den leistungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Systems mit Ausnahme des Versorgungsfalls am 30. Juni 1990 alle materiell-rechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Zusatzversorgungsrente erfüllten.

Auch in systematischer Hinsicht spricht wie die Klägerseite völlig zu Recht vorgetragen wird einiges dafür, die Begriffe der Zugehörigkeit in Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÖG und Â§ 5 Abs. 1 AAÖG in einem identischen Gesetz auch in gleicher Weise zu verstehen (so auch LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25. Februar 2015, Az. [L 2 R 224/13](#)). Das BSG hat zum Begriff der Zugehörigkeit in Â§ 5 Abs. 1 AAÖG in einem Verfahren, in dem die Anwendbarkeit des AAÖG nach Â§ 1 unstrittig zu bejahen war, wie folgt entschieden (Urteil vom 19. Juli 2011, Az. [B 5 RS 7/09 R](#)): Fehle es an einer Versorgungszusage mit deklaratorischer oder konstitutiver Wirkung, die bundesrechtlich nach Art. 19 EinigVtr auch nach dem Beitritt der DDR wirksam geblieben sei, dürfe nicht etwa allein deshalb davon ausgegangen werden, dass eine "Zeit der Zugehörigkeit" i.S. von Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÖG nicht vorgelegen habe. In derartigen Fällen sei allein entscheidend, ob eine konkret in Frage stehende entgeltliche Beschäftigung oder Tätigkeit nach den Texten der in den Anlagen 1 und 2 zum AAÖG aufgelisteten Versorgungsordnungen, an die Â§ 5 Abs. 1 AAÖG als relevante Fakten nicht normativ anknüpfen, zu denjenigen gehöre, derentwegen ihrer Art nach eine zusätzliche Altersversorgung vorgesehen sei. Hiernach bestimme sich beim Fehlen einer Versorgungszusage ohne das Erfordernis einer getrennten Prüfung einheitlich und gleichzeitig, ob bundesrechtlich von einer Zeit der Zugehörigkeit zum jeweiligen Versorgungssystem auszugehen sei und eine in dieser Zeit ausgeübte Erwerbstätigkeit diesem System zuzuordnen sei. Für die vorzunehmende Zuordnung von Beschäftigungszeiten zu einem bestimmten Versorgungssystem komme es weder auf die frühere Auslegung der Versorgungsordnungen durch die Staatsorgane der DDR oder auf deren Verwaltungspraxis an, noch seien die früheren "Ansprüche und Anwartschaften" unter Anwendung des DDR-Rechts (hier Versorgungsrechts) zu prüfen. Zugehörigkeitszeiten i.S. des Â§ 5 AAÖG lassen immer nur dann vor, wenn konkret eine entgeltliche Beschäftigung ausgeübt worden sei, derentwegen ihrer Art nach eine zusätzliche Altersversorgung in einem System vorgesehen gewesen sei, das in der Anlage 1 und 2 des AAÖG aufgelistet wurde. Für die FZSt gelten insofern keine Besonderheiten. Insbesondere sei es unerheblich, ob ein Beitritt tatsächlich erklärt und Beiträge zum System der FZSt tatsächlich entrichtet worden seien.

Soweit sich die KlÄgerseite auf diese Rechtsprechung beruft und daraus folgert, dass auch im Geltungsbereich von Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃG allein maÃgeblich die tatsÄchliche AusÃbung einer entsprechenden BeschÄftigung sei, so verkennt sie dabei die unterschiedliche Zielsetzung beider Vorschriften.

Juristisch ungenau ist die VerkÄrzung der entscheidungserheblichen Frage auf die reine Definition des Begriffs der ZugehÄrigkeit. Soweit der KlÄger meint, dass man zwanglÄufig â sofern man den Begriff der ZugehÄrigkeit wie nach der BSG-Rechtsprechung zu Â§ 5 AAÃG verstehe â zu einem fÄr ihn positiven Ergebnis kÄme, geht diese Annahme fehl. Vielmehr kann man den Begriff der ZugehÄrigkeit in beiden Vorschriften identisch verstehen und dennoch zu einem differenzierten Anwendungsbereich gelangen. Denn im Rahmen der PrÄfung des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃG kommt es nicht wie bei Â§ 5 AAÃG nur auf die Frage der ZugehÄrigkeit zu einem Versorgungssystem an, sondern nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃG ist darÃber hinaus auch das Bestehen eines Anspruchs oder einer Anwartschaft notwendig. Genau daran fehlt es jedoch vorliegend â unabhÄngig von der Frage der ZugehÄrigkeit, die man im Falle des KlÄgers durchaus bejahen kÄnnte.

Die Erkenntnis der unterschiedlichen Funktion von Â§ 1 und Â§ 5 AAÃG beruht auf der Judikatur des BSG (Urteil vom 20. Dezember 2001, Az. [B 4 RA 6/01 R](#); Urteil vom 10. April 2002, Az. [B 4 RA 34/01 R](#)). Der Geltungsbereich des Â§ 5 AAÃG geht danach weit Ãber den des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃG hinaus. Die Â§Â§ 5 bis 7 AAÃG enthalten ein gegenÃber dem SGB VI spezielles Rentenversicherungsrecht (kein Versorgungsrecht). Sie sind nur zu prÄfen und anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Â§ 1 Abs. 1 AAÃG erfÄllt sind, wenn also zum 1. August 1991 ein Versorgungsanspruch oder eine Versorgungsanwartschaft nach den oben skizzierten Kriterien vorlag oder fingiert wird.

Unstreitig hat der KlÄger keinen Anspruch auf Versorgung im Sinne von Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃG. Der Ausdruck "Anspruch" umfasst in seiner bundesrechtlichen Bedeutung das (Voll-) Recht auf Versorgung, wie die in [Â§ 194](#) BÄrgerliches Gesetzbuch (BGB) umschriebene Berechtigung, an die auch [Â§ 40](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) anknÄpft, vom VersorgungstrÄger (wiederkehrend) Leistungen, nÄmlich die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages zu verlangen (BSG, Urteil vom 15. Juni 2010, Az. [B 5 RS 17/09 R](#)).

Beim KlÄger ist bis zum Inkrafttreten des AAÃG am 1. August 1991 kein Versorgungsfall (Alter, InvaliditÄt) eingetreten. Zu seinen Gunsten begrÄndet auch nicht ausnahmsweise Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÃG eine (gesetzlich) fingierte Anwartschaft ab dem 1. August 1991, weil der KlÄger in der DDR nie konkret in ein Versorgungssystem einbezogen worden war und er diese Rechtsposition deshalb spÄter auch nicht wieder verlieren konnte.

Eine im Sinne von [Artikel 19](#) des Einigungsvertrages bundesrechtlich bindende Einzelfallregelung, durch welche dem KlÄger eine Versorgungsanwartschaft zuerkannt worden sein kÄnnte (Versorgungszusage, Einzelfallentscheidung, Einzelvertrag), lag nicht vor.

Auch eine "Anwartschaft" auf die Einbeziehung in ein Versorgungssystem im Sinne von Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃG besteht bei dem KIÃrger nicht.

Der Begriff "Anwartschaft" umschreibt entsprechend dem bundesdeutschen RechtsverstÃndnis eine Rechtsposition unterhalb der Vollrechtsebene, in der alle Voraussetzungen fÃr den Anspruchserwerb bis auf den Eintritt des Versicherungs- bzw. Leistungsfalls (Versorgungsfall) erfÃllt sind (BSG, Urteil vom 15. Juni 2010, Az. [B 5 RS 17/09 R](#)). Eine "Versorgungsanwartschaft" im Sinne von Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃG liegt folglich nur vor, wenn eine Position bestand, bei der nur noch der Versorgungsfall eintreten musste, damit sie zum Vollrecht erstarkte.

Dies ergibt sich nach dem Sinn und Zweck von Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃG vor dem Hintergrund der oben beschriebenen historischen Entwicklung. Im Rahmen von Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃG sind die einzelnen Versorgungsordnungen als sekundÃres und partielles Bundesrecht und in bundesrechtlicher Auslegung der PrÃfung zugrunde zu legen (BSG, Urteil vom 15. Juni 2010, Az. [B 5 RS 17/09 R](#)).

Bei der PrÃfung, ob das AAÃG wegen Bestehens einer Versorgungsanwartschaft am 1. August 1991 Ãberhaupt anzuwenden ist (Â§ 1 Abs. 1 AAÃG), ist rechtlich auf das im Zeitpunkt seines Inkrafttretens geltende Bundesrecht abzustellen (BSG, Urteil vom 9. April 2002, Az. [B 4 RA 3/02 R](#)). Wird danach der Betroffene vom Anwendungsbereich des Â§ 1 Abs. 1 AAÃG erfasst, ÃberfÃhrt das Gesetz durch Â§ 4 Abs. 5 AAÃG â sozusagen in einem zweiten PrÃfungsschritt â diese Anwartschaft in die Rentenversicherung und bestimmt insoweit, dass die speziell rentenversicherungsrechtlichen Â§ 5 bis 8 AAÃG anzuwenden sind.

Bei der dann folgenden rentenversicherungsrechtlichen PrÃfung der Voraussetzungen gleichgestellter Pflichtbeitragszeiten nach Â§ 5 AAÃG haben die abstrakt-generellen Regelungen der jeweiligen Versorgungssysteme keine rechtsmaÃstÃbliche Bedeutung. Bei Â§ 5 AAÃG geht es nur um die Frage, ob ein i.S. von Â§ 1 AAÃG Versorgungsberechtigter frÃher entgeltliche BeschÃftigungen oder selbststÃndige TÃtigkeiten verrichtet hat, die ihrer Art nach (also nach abstrakt-generellen Merkmalen) von einem (grundsÃtzlich) am 30. Juni 1990 in der DDR bestehenden Versorgungssystem erfasst waren. Insofern kommt es nur darauf an, ob die von ihm ausgeÃbte BeschÃftigung ihrer Art nach, d.h. in abstrakt-genereller Sicht zu dem Ausschnitt der Arbeitswelt gehÃrte, fÃr welchen die DDR am 30. Juni 1990 ein besonderes, im AAÃG aufgelistetes Versorgungssystem eingerichtet hatte. Insoweit (Â§ 5 AAÃG) haben die Versorgungsregelungen nicht die Bedeutung von maÃstÃblichem Bundesrecht, sondern sind als rechtshistorische Tatsachen zur Beantwortung nur dieser vom Bundesrecht aufgeworfenen Frage heranzuziehen (BSG, Urteil vom 9. April 2002, Az. [B 4 RA 3/02 R](#)).

FÃr die PrÃfung eines Anwartschaftsrechts nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃG sind dementsprechend die Bestimmungen der in der DDR geltenden Versorgungsordnungen maÃgeblich, soweit sie Teil des Bundesrechts geworden sind. Das unter RÃckgriff auf den allgemeinen Sprachgebrauch zumindest auch maÃgliche und oben dargelegte weite VerstÃndnis des Begriffs der ZugehÃrigkeit

erfährt rechtlich im Kontext des bundesrechtlich grundsätzlich fortgeführten und durch den EinigVtr sowie das AAÖG nur modifizierten Verbots der Neueinbeziehung zwingend eine Begrenzung (BSG, Urteil vom 15. Juni 2010, Az. [B 5 RS 17/09 R](#)). Die Versorgungsordnungen sind im Sinne verbindlicher Handlungsanweisungen für die Verwaltung als Tatbestände einer ohne Entscheidungsspielraum zwingend zu gewährenden Vergünstigung zu verstehen und sind auch nur insoweit Bundesrecht geworden. Maßgeblich sind, soweit originäre bundesrechtliche Regelungen nicht eingreifen, die in der DDR grundsätzlich am 30. Juni 1990 geltenden "letzten Fassungen" des Teils der Versorgungsregelungen, der am 3. Oktober 1990 zu sekundärem Bundesrecht geworden ist (BSG, Urteil vom 9. April 2002, Az. [B 4 RA 3/02 R](#)). Soweit originäres Bundesrecht das Neueinbeziehungsverbot modifiziert hat, ist dem auch in Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÖG in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

Nicht anders als Â§ 22 RAnglG gelten auch inhaltlich die Versorgungsordnungen erst ab dem 3. Oktober 1990 als sekundäres und partielles Bundesrecht. Auch sie können daher nicht etwa rückwirkend Rechtsfolgen nach Bundesrecht bewirken, wohl aber bestimmen sie auf Grund ihrer begrenzten Fortgeltung auch noch am 1. August 1991 und bis zur Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften in die Rentenversicherung des Beitrittsgebiets zum 31. Dezember 1991 mittelbar diejenigen Sachverhalte, auf die das dann geltende Bundesrecht zum 30. Juni 1990 abstellt und an die es Rechtsfolgen knüpft. Einschließlich sind insofern bereits auf Grund des originären Bundesrechts in EinigVtr Nr. 9 allein diejenigen Teile der Versorgungsordnungen, die mit dem EinigVtr, dem GG und dem europäischen Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Nicht Teil des Bundesrechts geworden sind die Versorgungsordnungen demgemäß hinsichtlich der Regelungen über die Einbeziehung durch Entscheidung von Stellen der DDR, die nachträglich schlechthin nicht ersetzt werden kann. Entscheidend ist unter diesen Umständen allein, ob ausgehend von einer am Gleichheitsgebot ([Art. 3 Abs. 1 GG](#)) orientierten Umsetzung des zu Bundesrecht gewordenen Teils der Versorgungsordnungen eine Anwartschaft auf eine Versorgung durch Einzelfallregelung im Rahmen gebundener Verwaltung hätte zuerkannt werden müssen, d.h. zum 1. Juli 1990, wäre der Versorgungsfall zu diesem Zeitpunkt eingetreten, im (jetzt) rechtsstaatlichen Umfeld ("kraft Gesetzes") Leistungen aus dem Versorgungssystem hätten beansprucht werden können (vgl. BSG, Urteil vom 10. April 2002, Az. [B 4 RA 34/01 R](#)). Unter diesen Umständen hatte auch bundesrechtlich die noch ausstehende Versorgungszusage keine rechtsbegründende, sondern nur noch feststellende Bedeutung (BSG, Urteil vom 20. Dezember 2001, Az. [B 4 RA 6/01 R](#)).

Ein derartiges auch neben den "Verwaltungsakten" der DDR auch die primäre materiell-rechtliche Ebene einbeziehendes Verständnis des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÖG gewährleistet an [Art. 3 Abs. 1 GG](#) orientiert die Gleichwertigkeit der Rechtsquellen und vermeidet eine bundesrechtlich nicht gerechtfertigte Besserstellung der Inhaber von Einzelentscheidungen gegenüber unmittelbar Normbegünstigten. Es gewährleistet zudem, dass das Verbot der Neueinbeziehung unverändert nur insoweit modifiziert wird, als dies rechtsstaatlich geboten ist und das Bundesrecht umgekehrt nicht durch eine

Beschränkung auf die bloße Hinnahme vorgefundener Einbeziehungsentscheidungen der DDR hinter dem Ziel der Anknüpfung an rechtsstaatlich geordnete Verhältnisse zurückbleibt, sondern diesen unabhängig von "Rechtmäßigkeit" und Willkür zu beachtenden Einzelakten das fiktive Ergebnis der Umsetzung des fortgeltenden Teils der Versorgungsordnungen gleichstellt.

Eine derartige Versorgungsanwartschaft liegt nicht vor, da der Kläger dem System der FZAST nicht beigetreten ist (in diesem Sinne und entgegen LSG Berlin-Brandenburg a.a.O. auch Sächsisches Landessozialgericht, Urteil vom 7. Juni 2016, Az. [L 5 RS 640/14](#); Urteil vom 1. Februar 2018, Az. [L 33 R 351/16](#)). Nach § 2 Abs. 2 der maßgeblichen Ordnung über die freiwillige zusätzliche Altersversorgung für Mitarbeiter des Staatsapparates vom 29. Januar 1971 hat der Beitritt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Staatsorgan zu erfolgen.

Die Beitrittserklärung ist folglich *conditio sine qua non*, damit der Versorgungsfall das Erstarken zum Vollrecht bewirken könnte. Nur so könnte die noch ausstehende Versorgungszusage keine rechtsbegründende, sondern nur noch feststellende Bedeutung haben.

Die Beklagte hat völlig zu Recht darauf hingewiesen, dass in der Anlage 1 zum AAÜG zwischen unterschiedlichen Systemen differenziert wird, nämlich zwischen "Pflichtsystemen" und "freiwilligen Systemen". Zu den freiwilligen Systemen zählt unter anderem die freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates (Zusatzversorgungssystem Nr. 19 Anlage 1 AAÜG).

Rein denklogisch kommt eine fiktive Einbeziehung nur innerhalb der "Pflichtsysteme" aufgrund der vom BSG vorgenommenen erweiternden verfassungskonformen Auslegung des § 1 Abs. 1 AAÜG in Betracht. In diesen Fällen kann geprüft werden, ob die Nichteinbezogenen aus der Sicht des am 1. August 1991 geltenden Bundesrechts nach der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hätten.

Anders liegt es bei den "freiwilligen Systemen". Schon der Begriff der Freiwilligkeit impliziert, dass ein Automatismus dergestalt, dass bereits die Ausübung einer Tätigkeit zwangsläufig den Anwendungsbereich des AAÜG eröffnen könnte, nicht bestehen kann. Eine "Zwangsmitgliedschaft" war in den freiwilligen Systemen gerade nicht vorgesehen.

Eine "fiktive Einbeziehung" ohne entsprechende Beitrittserklärung kommt auf der Ebene des § 1 Abs. 1 AAÜG deshalb nicht in Betracht. Wie die Beklagte zutreffend dargelegt hat, kann eine solche Beitrittserklärung nicht fingiert werden, denn es ist nicht Aufgabe des Bundesrechts, in der DDR nicht vollzogene Beitritte von Beschäftigten zu diesem Versorgungssystem nachzuholen und damit Neueinbeziehungen zu konstituieren.

Aus diesen Gründen konnte die Berufung keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision war gemäß [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) zuzulassen. Der Senat misst der Rechtsfrage, ob eine Versorgungsanwartschaft nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAAG im Versorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 19 AAAG nur dann vorliegt, wenn ein tatsächlicher Beitritt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung des Mitarbeiters gegenüber dem Staatsorgan erfolgt ist, grundsätzliche Bedeutung zu.

Erstellt am: 12.11.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024